

2080/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter, Partnerinnen und Partner haben am 27. Februar 1997 unter der Nr. 2099/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Österreichisches Statistisches Zentralamt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1 . Wie stellt sich der Fall Kempf aus Ihrer Sicht dar, und wie begründen Sie die mangelnde Flexibilität, die in die Strafverfügung mündet?

2. Eine Strafverfügung kommt einer Disziplinierung gleich. Im Sinne einer produktiven Lösung, können Sie sich

a) auf den geschilderten Fall bezogen,

b) im allgemeinen

Alternativen zu einer solchen Vorgangsweise vorstellen? Erscheinen Ihnen solche Alternativen als notwendig?

3. Existiert Zahlenmaterial über die Häufigkeit der Anwendungen von Sanktionen von seiten des ÖSTAT? Wie oft wurden im Zeitraum 1990 bis 1996 Sanktionen angewendet? Können Sie in Beantwortung dieser Frage branchenspezifische Daten angeben?

.4 fehlt

5. Existieren Überlegungen, Befragungen etwa durch Marktforschungsinstitute durchführen zu lassen? Welche Position vertreten Sie in diesem Zusammenhang?

6. Welche Reformansätze haben Sie überhaupt für den Bereich des ÖSTAT entworfen?

7. Stichwort: Bürokratieabbau: Welche Vorschläge gibt es in dieser Richtung von Ihrer Seite? Gibt es aus Ihrer Sicht Anlaß für grundlegende Reformen?

Wenn ja, wo setzen diese an?

Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Ansicht, und wie stellen Sie sich die wesentlichen Aufgabenbereiche des ÖSTAT für die Zukunft vor?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zunächst möchte ich zu dem - vom Gewerbetreibenden unter anderem auch bereits in den Medien dargestellten - Anlaßfall folgendes festhalten: Den neuen Konjunkturerhebungen im produzierenden Bereich ist ein Konzept inhärent, das unter Bedachtnahme auf die europäischen Vorgaben im statistischen Bereich sowie unter Berücksichtigung nationaler Interessen gemeinsam mit den Vertretern der beratenden Gremien des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Sozialpartner, Vertreter der fachlich zuständigen Ministerien bzw. Länder, Gemeinden und andere Datenbenützer wie z.B. Wirtschaftsforschungsinstitute) entwickelt wurde und gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 826/1995, zu vollziehen ist.

Die neuen, monatlich durchzuführenden Konjunkturerhebungen im produzierenden Bereich ersetzen seit Jänner 1996 die bisherigen Erhebungen zur Industrie-, Gewerbe- und Baustatistik. Damit endete die monatliche Industriestatistik 1995 (etwa 8.000 Betriebe) mit der Erhebung für Dezember 1995, die vierteljährliche Großgewerbestatistik (etwa 3.000 Betriebe) mit dem 4. Quartal 1995, die monatliche Bauindustriestatistik (etwa 300 Unternehmen) sowie die monatliche Baugewerbestatistik (etwa 1.300 Unternehmen und Arbeitsgemeinschaften) mit der Erhebung über den Berichtsmonat Dezember 1995. Im Bereich des Bauwesens wurden die halbjährlichen Erhebungen über den Auftragsbestand (etwa 3.300 Unternehmen und ARGE) sowie die jährliche Baugerätemeldung (3.150 Unternehmen und ARGE) mit Jahresende 1995 eingestellt.

Die Erhebungsmasse zu den neuen Konjunkturerhebungen (rund 14.000 Unternehmen/Betriebe) entspricht dem Umfang nach jener Erhebungsmasse, die den vorangegangenen Erhebungen zugrunde lag. Diese waren nach kammer-systematischen Gesichtspunkten (Kammergliederung) aufgebaut, wodurch gewisse Bereiche des Gewerbes (Bauhilfs- und Baunebengewerbe, produzierende Kleingewerbe) nicht Gegenstand dieser Erhebungen waren.

Da die europäischen statistischen Normen keine Differenzierung nach Gewerbe und Industrie, wie sie in Österreich vorherrschend war, vornehmen, sind Gewerbebetriebe in statistischer Hinsicht in derselben Weise zu behandeln wie bisher Industriebetriebe. Zur Erreichung der EU-Qualitätskriterien war daher die Einbeziehung der Unternehmen nur ab einer bestimmten Beschäftigten-größenklasse als Kriterium möglich (Konzentrationsstichprobe, generell ab 20 unselbständig Beschäftigten). Aufgrund der Strukturierung einiger österreichischer Produktionsbereiche in Klein- und Mittelbetriebe mußte die Beschäftigtenzahl als Auswahl-

kriterium in diesen Bereichen jedoch niedriger angesetzt werden (alle Unternehmen mit mehr als 10 unselbständig Beschäftigten), um die vorgegebenen Qualitätskriterien annähernd zu erreichen. Zu diesen Bereichen zählt auch jener der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Getränken.

Im Rahmen dieser Konzentrationsstichprobe werden daher im Unterschied zu den vorangegangenen Erhebungen Klein- und Kleinstunternehmen, die zur früheren Industriestatistik meldepflichtig waren, in den neuen Erhebungen nicht mehr erfaßt (dies betrifft in etwa 4.000 Betriebe). Demgegenüber müssen jedoch Gewerbeunternehmen, soweit sie eine relevante Beschäftigtengröße aufweisen, in die Erhebungen einbezogen werden.

Die Bäckerei KUSTOR erfüllt - wie mir vom ÖSTAT mitgeteilt wird - diese Kriterien und ist daher zur statistischen Auskunft gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 826/1995, verpflichtet.

Laut Information des ÖSTAT wurden Herrn KEMPF im Jänner 1996 erstmals die Erhebungsunterlagen für das Jahr 1995 übermittelt. Für Jänner 1996 und die Folgemonate wurden die Erhebungsbögen am Ende des jeweiligen Monats zugesendet. Da Herr KEMPF innerhalb der vorgesehenen Frist (diese endet jeweils am 20. des Folgemonats) den ausgefüllten Erhebungsbogen nicht an das ÖSTAT retournierte, versuchte dieses wiederholt (siehe nachstehende Liste), den Gewerbetreibenden dazu zu bewegen, seiner Auskunftspflicht nachzukommen:

- 14.3.1996: Erinnerungsschreiben betreffend fehlende Meldung über die Berichtsperiode 1995 - Reaktion des Unternehmens:
Schreiben vom 19.3.1996
 - 21.3.1996: telefonische Kontaktaufnahme
 - 27.3.1996: Schriftliche Beantwortung des Schreibens des Unternehmens vom 19.3.1996 mit gleichzeitiger Erstreckung der Einsendefrist
 - 11.4.1996: Erinnerungsschreiben betreffend die fehlende Meldung über den Berichtsmonat Jänner 1996
 - 25.4.1996: Erinnerungsschreiben betreffend die noch ausständige Meldung über die Berichtsperiode 1995
 - 7.5.1996: Erinnerungsschreiben betreffend die fehlende Meldung über den Berichtsmonat Jänner 1996
 - 21.5.1996: telefonische Kontaktaufnahme aufgrund eines weiteren Schreibens der Firma KUSTOR vom 4.5.1996 unter neuerlicher Fristerstreckung
- Aufgrund des Fehlens der weiteren Berichtsmonate Februar, März, April, und Mai 1996 gab es am 21.5., 29.5., 11.6., 18.6. sowie 25.6. des Vorjahres weitere schriftliche Urgezen in Verbindung mit neuerlicher Erstreckung der jeweiligen Übermittlungsfrist für diese Berichtsmonate. Da trotz der wiederholten Aufforderungen kein Bericht einlangte, ist das ÖSTAT gemäß den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes von einer

Ven,weigerung der Auskunftspflicht ausgegangen. Das ÖSTAT übermittelte daher am 2.7.1996 - somit innerhalb der sechsmonatigen Frist der Verfolgungsverjährung - der zuständigen Verwaltungsstratbehörde ein Anbringen wegen Verdachts der Verwaltungsübertretung im Sinne des § 11 Bundesstatistikgesetzes betreffend die Meldungen für 1 995 und 1996.

Angesichts der zahlreichen Kontaktaufnahmen des ÖSTAT mit dem betroffenen Unternehmer, um diesen ohne Strafandrohung argumentativ von der Notwendigkeit dieser Erhebungen und von seiner gesetzlichen Meldepflicht zu überzeugen, sowie der mehrfachen Erstreckung der Einsendefrist, kann man unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage wohl kaum von einer "mangelnden Flexibilität" sprechen.

Die Praxis, eine Fristverlängerung im Interesse der Respondenten zu gewähren, beinhaltet vielfach die Gefahr der Behinderung der termingerechten Erfüllung des vom Gesetzgeber statuierten Auftrags, der Öffentlichkeit aktuelle Daten über die konjunkturelle Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Die unbeschränkte Verlängerung der Frist kann auch im Hinblick auf die große Zahl der Respondenten nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Zu Frage 2:

Ein Anbringen des ÖSTAT wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung stellt, wie auch im gegenständlichen Fall, grundsätzlich die ultima ratio dar und erfolgt nur nach zahlreichen vorangehenden Versuchen, zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Das ÖSTAT hat im vorliegenden Fall, wie auch in gleichgelagerten Fällen, versucht, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Mitarbeit des Meldepflichtigen zu erreichen und ihn auch sachlich zu unterstützen, bevor es zu einem Anbringen auf Einleitung einer Verfolgungshandlung wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung kommt. Das ÖSTAT wäre andernfalls nicht in der Lage, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Öffentlichkeit relevanten Daten im erforderlichen Ausmaß und mit vertretbarer Genauigkeit nachzukommen.

Zu Frage 9;

Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde. Das ÖSTAT kann daher nur über die Zahl der Anbringen im Sinne des § 11 Bundesstatistikgesetz auf Einleitung einer Verfolgungshandlung Auskunft geben (diese müssen aber nicht notwendigerweise zu einer Sanktion führen): Im Bereich der Wirtschaftsstatistik liegt diese bei 3 bis 5% der Gesamterhebung, im Bereich der Sozialstatistik wesentlich niedriger. So mußten im Vorjahr bei rund 100.000 Haushaltsinterviews im Mikrozensusverfahren nur 23 Auskunftsverweigerungen zur Anzeige gebracht werden.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich halte ich die Ausgliederung von staatlichen Aufgaben in jenen Bereichen, die durch Private sparsamer, zweckmäßiger und wirtschaftlicher besorgt werden können, für sinnvoll.

Für die Heranziehung von Marktforschungsinstituten für Befragungen besteht im Bereich der Bundesstatistik derzeit keine Rechtsgrundlage. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme wäre im Einzelfall zu prüfen,

wobei jedoch zu beachten wäre, daß die amtliche Statistik aufgrund ihrer Führung nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit und Transparenz ein hohes Maß an Objektivität für sich in Anspruch nehmen kann. Überdies ist fraglich, ob bei einer Befragung durch Marktforschungsinstitute eine Entlastung der Respondenten eintreten würde.

ZU den Fragen 6 und, 7.:

Zur Zeit ist eine Unternehmensberatungsfirma, die bereits internationale Erfahrungen auf diesem Gebiet aufzuweisen hat, mit einer Rationalisierungsuntersuchung für den Bereich ÖSTAT beauftragt.

Im Rahmen dieser Untersuchung werden in den Organisationseinheiten des ÖSTAT die einzelnen Arbeitsplätze sowie die Abläufe der Arbeitsprozesse, des Personaleinsatzes, der Personalauslastung, der Datenaufbringung sowie der Beleg- und Informationsflüsse mit dem Ziel analysiert, eine Arbeitsvereinfachungsanalyse zu erstellen sowie konkrete Vorschläge zur effizienten Umgestaltung der Arbeitsprozesse auszuarbeiten.

Der Abschluß dieser Arbeiten ist für den Spätherbst 1997 geplant.